

Stand: Mai 2026 / FIZ Karlsruhe

Dienstleistungsvertrag über die Nutzung von RADAR Cloud

zwischen

FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH,
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen,

gesetzlich vertreten durch
Andreas Schwartz, Geschäftsführer

(im Folgenden: FIZ Karlsruhe)

und

.....
.....
.....

gesetzlich vertreten durch

.....,

(im Folgenden: Kunde)

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Definitionen	2
§ 2 Vertragsgegenstand	4
§ 3 Leistungen von FIZ Karlsruhe	4
§ 4 Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden	6
§ 5 Rechte und Lizenzen	7
§ 6 Vergütung	7
§ 7 Datenschutz, Vertraulichkeit	9
§ 8 Haftung von FIZ Karlsruhe und Verantwortlichkeit des Kunden	10
§ 9 Zugang zu Datenpaketen und Metadaten, Sperrung	10
§ 10 Vertragslaufzeit, Kündigung	10
§ 11 Folgen der Vertragsbeendigung	11
§ 12 Rechteübertragung, Einschaltung Dritter	12
§ 13 Schlichtung	12
§ 14 Abschließende Regelungen	13

Präambel

RADAR ist ein Dienst zur Archivierung und Publikation von Forschungsdaten aus abgeschlossenen wissenschaftlichen Studien und Projekten. Er zielt auf die höhere Verfügbarkeit, nachhaltige Bewahrung und (eigenständige) Publikationsfähigkeit von Forschungsdaten.

§ 1 Definitionen

Die folgenden Begriffe werden in diesem Vertrag verwendet und hier definiert:

Administratorinnen und Administratoren: sind vom Kunden benannte Personen, die in RADAR Arbeitsbereiche einrichten, an Benutzerinnen und Benutzer die Rollen Kuratorin und Kurator oder Subkuratorin und Subkurator für einen Arbeitsbereich vergeben, Quotas verwalten und Statistiken einsehen.

Benutzerinnen und Benutzer: sind natürliche Personen, die auf den Dienst RADAR zugreifen, sei es in der Rolle von Administrierenden, Datengebenden oder Datennutzenden.

Betreiber: FIZ Karlsruhe ist technischer Betreiber des Dienstes RADAR.

Datengeberinnen und Datengeber: sind vom Kunden autorisierte Dritte (üblicherweise Mitarbeitende der durch den Kunden vertretenen Einrichtung), die ihre Forschungsdaten mittels RADAR archivieren bzw. publizieren und zu diesem Zweck Daten an RADAR übertragen. RADAR unterscheidet zwischen Datengebenden mit vollen Rechten („Kuratierende“) und Datengebenden mit eingeschränkten Rechten („Subkuratierende“). Wird im Folgenden von Datengebenden gesprochen, sind immer Kuratierende und Subkuratierende gemeint.

Datennutzerinnen und Datennutzer: sind Personen, die Forschungsdaten suchen und Datenpakete herunterladen, die in RADAR gespeichert sind.

Datenpaket: ist eine Zusammenstellung von Forschungsdaten und zugehörigen Metadaten. Ein Datenpaket besteht üblicherweise aus mehreren Dateien.

Forschungsdaten: sind hier digitale Daten, die je nach Fachkontext Gegenstand eines Forschungsprozesses sind, im Laufe eines solchen Prozesses entstehen oder sein Ergebnis sind.

Kunde: schließt mit FIZ Karlsruhe einen Dienstleistungsvertrag zur Nutzung des RADAR-Dienstes ab und übernimmt die durch die Nutzung entstehenden Kosten. Der Kunde ist üblicherweise eine juristische Person.

Kuratorinnen und Kuratoren: sind Datengebende mit vollen Rechten, die Forschungsdaten nach RADAR übertragen, mit Metadaten anreichern sowie diese archivieren bzw. publizieren. Kuratorinnen und Kuratoren können weitere Personen als Subkuratorinnen und Subkuratoren bestimmen.

Metadaten: beinhalten sowohl die Beschreibung der Inhalte von Forschungsdaten wie auch ihre technischen Eigenschaften.

Permanenter Speicher: ist ein durch FIZ Karlsruhe gestelltes, für die permanente Speicherung der über RADAR Cloud archivierten und publizierten Forschungsdaten geeignetes Speichersystem.

RADAR: ist ein disziplinübergreifender Dienst für die Archivierung und Publikation von Forschungsdaten abgeschlossener wissenschaftlicher Studien und Projekte. Der Dienst richtet sich primär an Hochschulen und öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen als Kunden.

RADAR Cloud: ist eine durch FIZ Karlsruhe betriebene Instanz von RADAR. Der Betrieb der RADAR-Software sowie die Bereitstellung des temporären und des permanenten Speichers erfolgen durch FIZ Karlsruhe.

RADAR Local: ist eine eigene, lokal beim Kunden betriebene Instanz von RADAR in einer von ihm bereitgestellten Ablaufumgebung und unter Nutzung kundeneigener Systeme für den temporären und permanenten Speicher. Der Betrieb der RADAR-Software erfolgt durch FIZ Karlsruhe.

Subkuratorinnen und Subkuratoren: sind Datengebende mit eingeschränkten Rechten, die nur Daten nach RADAR übertragen und mit Metadaten anreichern können.

Temporärer Speicher: ist ein durch FIZ Karlsruhe gestellter Speicher für die Zusammenstellung und Beschreibung von Datenpaketen der über RADAR Cloud zu archivierenden und publizierenden Forschungsdaten.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Nutzung des disziplinübergreifenden Datenzentrums RADAR Cloud durch den Kunden zur Archivierung und/oder Publikation von Forschungsdaten. Der Dienst richtet sich primär an Hochschulen und öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die ihren Forschenden die Möglichkeit zur Datenarchivierung und -publikation anbieten wollen. In RADAR Cloud gespeicherte Daten können von Dritten durchsucht und heruntergeladen werden, sofern die Datengebenden dem zugestimmt haben.
- (2) Dazu stellt FIZ Karlsruhe einen über das Internet nutzbaren Dienst bereit, über den Datengeberinnen und Datengeber Forschungsdaten zusammenstellen, mit Metadaten beschreiben und in Form von Datenpaketen dauerhaft speichern können.
- (3) RADAR Cloud unterstützt zwei Formen der dauerhaften Speicherung von Datenpaketen:
 - a. Die **Archivierung** sichert die unverfälschte Aufbewahrung von Forschungsdaten über eine von der Datengeberin oder vom Datengeber gewählte Haltefrist und erfüllt damit eine zentrale Anforderung an die gute wissenschaftliche Praxis im Umgang mit Forschungsdaten, wie sie z. B. die DFG¹ empfiehlt. Üblicherweise werden weder Daten noch Metadaten öffentlich zugänglich gemacht; hiervon abweichend kann jedoch die Kuratorin oder der Kurator eigenständig Dritten durch entsprechende Rechtevergabe den Zugriff auf Daten und Metadaten über das Online-System ermöglichen.
 - b. Für die **Publikation** eines Datenpakets sind dessen valide Beschreibung in Form deskriptiver Metadaten sowie die Vergabe einer Lizenz durch die Kuratorin oder den Kurator erforderlich. Grundsätzlich sind Metadaten und Forschungsdaten öffentlich recherchierbar und zugreifbar. Für die Forschungsdaten kann die Kuratorin oder der Kurator optional einen Embargozeitraum (ggf. zeitlich unbefristet) bestimmen, innerhalb dessen nur die Metadaten öffentlich zugänglich sind. Nach Ablauf der Embargofrist werden auch die Forschungsdaten automatisch für den Zugriff durch Datennutzende geöffnet. RADAR Cloud vergibt für jedes publizierte Datenpaket einen „Digital Object Identifier“ (DOI) und registriert ihn bei DataCite², einer non-profit Organisation, welche persistente Identifikatoren (DOIs) für Forschungsdaten bereitstellt und verzeichnet. Über diesen DOI ist das publizierte Datenpaket persistent identifizierbar, zitierfähig und kann mit einer herkömmlichen wissenschaftlichen Publikation verknüpft werden.

§ 3 Leistungen von FIZ Karlsruhe

- (1) FIZ Karlsruhe stellt dem Kunden über die vereinbarte Aufbewahrungsfrist Speicherplatz für die dauerhafte und unverfälschte Aufbewahrung von Datenpaketen gegen Entgelt zur Verfügung.
 - a. Die Länge der Aufbewahrungsfrist für archivierte Datenpakete wird durch die Kuratorin oder den Kurator bestimmt. Sie liegt üblicherweise bei 10 Jahren (abweichende Fristen kann die Kuratorin oder der Kurator setzen). Den Umgang mit archivierten Datenpaketen bei Beendigung des Vertrages regelt § 11.

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft, <https://www.dfg.de>

² <https://datacite.org>

- b. Für publizierte Daten sichert FIZ Karlsruhe unabhängig von der Vertragslaufzeit eine Aufbewahrung von mindestens 25 Jahren zu.
- (2) Neben dem dauerhaften Speicherplatz für archivierte bzw. publizierte Datenpakete stellt FIZ Karlsruhe für die Zusammenstellung eines Datenpakets und dessen Beschreibung mit Metadaten temporären Speicherplatz zur Verfügung. Die Aufbewahrungsfrist im temporären Speicher ist pro Datenpaket auf maximal 6 Monate begrenzt. Danach müssen Datenpakete entweder archiviert, publiziert oder gelöscht werden. Einen Monat vor Ende der Aufbewahrungsfrist versendet RADAR Cloud eine E-Mail mit einem Hinweis auf das baldige Ende der Aufbewahrungsfrist an die Datengeberin oder den Datengeber und wiederholt dies einmal pro Woche bis zum Fristende. Wurde das Datenpaket bis zum Fristende durch die Datengeberin oder den Datengeber weder gelöscht noch archiviert bzw. publiziert, ist FIZ Karlsruhe befugt, das Datenpaket sowie die zugehörigen Metadaten zu löschen.
 - (3) Nach erfolgter Archivierung oder Publikation verändert RADAR Cloud die in den dauerhaften Speicher überführten Datenpakete nicht mehr, sondern sichert ausschließlich deren physischen Erhalt („bitstream preservation“). Entsprechend garantiert RADAR Cloud weder die dauerhafte Nutzbarkeit noch die Interpretierbarkeit der in einem Datenpaket enthaltenen Daten, da diese von den von der Datengeberin oder vom Datengeber gewählten Datenformaten und der Verfügbarkeit entsprechender Programme zu deren Interpretation abhängen.
 - (4) Daten im temporären Speicher liegen auf Speichersystemen mit direktem Zugriff (z.B. Flash, Festplatten), die durch Redundanzmaßnahmen gegen Datenverlust durch Ausfälle einzelner Laufwerke abgesichert sind. Zusätzlich werden die gespeicherten Daten täglich einmal inkrementell als Sicherheitskopie (Backup) auf Band geschrieben. Die Sicherheitskopie erfolgt auf Dateiebene und wird in zwei Generationen aufbewahrt.
 - (5) Die Speicherung archivierter und publizierter Daten erfolgt in zwei organisatorisch getrennten, universitären Rechenzentren in Deutschland mittels unterschiedlicher Hard- und Software und mit voneinander unabhängigen Betriebsabläufen. Alle Datenpakete, die in den dauerhaften Speicher überführt werden, werden in drei Kopien an jeweils unterschiedlichen, räumlich getrennten Standorten auf Magnetbändern verwahrt. Ein schneller Zugriff wird durch Einsatz zusätzlicher Festplattenspeicher realisiert.
 - (6) FIZ Karlsruhe behält sich vor, die verwendeten Technologien jederzeit ohne Ankündigung zu ändern, um sie auf dem Stand der Technik zu halten. In diesem Fall stellt es die fehlerfreie Übertragung der gespeicherten Daten auf die neue Technologie sicher.
 - (7) Datenpakete werden vor ihrer Überführung in einen dauerhaften Speicher mit einer Prüfsumme („checksum“) versehen, die nach jedem Kopiervorgang kontrolliert wird. Damit können Fehler während der Datenübertragung entdeckt und beseitigt werden. Beim Zugriff auf ein Datenpaket wird erneut die Prüfsumme berechnet und mit dem gespeicherten Wert verglichen, um eventuelle Datenkonsistenzfehler zu identifizieren. Sollte hierbei ausnahmsweise ein Fehler erkannt werden, greift RADAR Cloud auf die zweite Kopie des Datenpakets am anderen Standort (vgl. vorstehend Absatz 5) zu. Die verwendeten Speichermedien werden spätestens bei Ablauf der Herstellergarantie ausgetauscht. Dabei erfolgt eine Migration der betroffenen Datenpakete auf neue Speichermedien, verbunden mit einer Überprüfung auf eventuelle Bitfehler („Fixity Checks“).

- (8) Archivierte bzw. publizierte Datenpakete können nicht mehr verändert werden. Der Rückzug derartiger Datenpakete ist nur in begründeten Ausnahmefällen durch die vom Kunden gemäß § 1 bestimmten Administrierenden möglich. Zu den begründeten Ausnahmefällen gehören z. B. Rechtsverstöße oder fehlerhafte Daten. Beim Rückzug wird der Zugriff auf die eigentlichen Daten gesperrt, nicht aber der Zugriff auf die Metadaten. Diese enthalten einen Hinweis, dass die Daten zurückgezogen wurden.
- (9) FIZ Karlsruhe führt alle in diesem Paragraphen aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen mit Sorgfalt und auf dem aktuellen Stand der Technik durch. Aufgrund der langen Aufbewahrungsfristen und der großen Datenmengen ist es zwar unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen, dass es trotz der gebotenen Sorgfalt zu Datenverlusten kommen kann. Die Auswahl der genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt bei FIZ Karlsruhe in einer Abwägung der Kosten und des zu erwartenden Nutzens. So werden für RADAR Cloud keine regelmäßigen (etwa jährlichen) Fixity Checks durchgeführt.
- (10) RADAR Cloud ist an sieben Tagen in der Woche für einen 24-Stunden-Betrieb ausgelegt. Trotzdem kann es zu geplanten und ungeplanten Ausfällen des Dienstes kommen. Geplante Ausfälle (Wartungsarbeiten, Einspielen neuer Software-Versionen, Austausch von Hardware) erfolgen mit vorheriger Ankündigung auf der RADAR-Plattform und/oder per E-Mail an die registrierten Benutzerinnen und Benutzer. Bei ungeplanten Ausfällen erfolgt eine Reaktion auf eine Störungsmeldung an üblichen Arbeitstagen zwischen 8:00 – 17:30 Uhr innerhalb von zwei Stunden. Außerhalb dieser Zeit erfolgt eine Reaktion mit Beginn des nächsten Arbeitstags ab 8:00 Uhr.
- (11) RADAR Cloud speichert die Daten auf Magnetband. Damit ist ein synchroner (sofortiger) Zugriff auf die Daten technisch nicht möglich. Der Zugriff kann mit einer Verzögerung von einigen Minuten bis zu einigen Stunden erfolgen.
- (12) FIZ Karlsruhe trifft für RADAR Cloud organisatorische und technische Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik, um Daten im temporären Speicher, publizierte Datenpakete unter Embargo sowie archivierte Datenpakete vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.
- (13) RADAR stellt eine öffentlich zugängliche Online-Registrierungsfunktion zum Anlegen einer Nutzungskennung zur Verfügung. Mit der Registrierung gehen keinerlei erweiterte Rechte einher. Eine Zuweisung erweiterter Rechte in Form von Rollen (z. B. als Datengeberin oder Datengeber) erfolgt erst anschließend durch vom Kunden benannte Administrierende.
- (14) FIZ Karlsruhe entwickelt RADAR Cloud kontinuierlich weiter und behält sich vor, den Dienst sowohl technisch als auch organisatorisch anzupassen oder durch einen anderen Dienst zu ersetzen, sofern dadurch die zugesagte Leistung in ihren wesentlichen Merkmalen nicht berührt wird.

§ 4 Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

- (1) Die Nutzung von RADAR Cloud setzt voraus, dass der Kunde FIZ Karlsruhe mindestens eine bei RADAR Cloud zuvor registrierte Benutzerin bzw. mindestens einen zuvor registrierten Benutzer für die Rolle der Administratorin oder des Administrators benennt. Administratorinnen und Administratoren richten Arbeitsbereiche auf der RADAR-Plattform ein, berechtigen andere

Benutzende für einzelne Arbeitsbereiche als Datengeberinnen oder Datengeber und können Obergrenzen für die Speichernutzung pro Arbeitsbereich und insgesamt für den gesamten Vertrag festlegen.

- (2) Für jeden eingerichteten Arbeitsbereich muss die Administratorin oder der Administrator mindestens eine bei RADAR Cloud zuvor registrierte Benutzerin bzw. einen zuvor registrierten Benutzer durch die Zuweisung der entsprechenden Rolle für den Arbeitsbereich als verantwortliche Kuratorin oder verantwortlichen Kurator bestimmen. Kuratierende können Datenpakete archivieren bzw. publizieren und damit vergütungsrelevante Aktionen ausführen.
- (3) Die Administratorin oder der Administrator kann weitere bei RADAR Cloud zuvor registrierte Benutzerinnen und Benutzer als Subkuratorinnen oder Subkuratoren bestimmen, indem er oder sie diesen die entsprechende Rolle für einen Arbeitsbereich auf RADAR Cloud zuweist. Subkuratorinnen und Subkuratoren können Forschungsdaten in ihren Arbeitsbereich übertragen, dort organisieren und mit Metadaten versehen. Sie können jedoch keine vergütungsrelevanten Aktionen ausführen. Neben den Administrierenden können auch Kuratierende bei RADAR Cloud zuvor registrierte Benutzende als Subkuratorinnen oder Subkuratoren bestimmen.
- (4) Die Administratorin oder der Administrator ist verpflichtet, bei der Registrierung (Anlegen einer Nutzungskennung in RADAR Cloud) eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben und an diese Adresse eingehende E-Mails von FIZ Karlsruhe regelmäßig zu lesen.
- (5) Der Kunde ist für die Auswahl geeigneter Administrierender selbst verantwortlich.

§ 5 Rechte und Lizenzen

Die Einräumung der für den Betrieb von RADAR Cloud notwendigen Rechte und Lizenzen wird in „Lizenz und Nutzungshinweise für Datengeberinnen und Datengeber von RADAR“ geregelt (siehe Anlage 1 zu diesem Vertrag).

§ 6 Vergütung

- (1) Der Kunde zahlt FIZ Karlsruhe für die vertragsgegenständliche Leistung eine jährliche Vergütung, die sich aus einer Grundgebühr sowie einem nutzungsabhängigen Entgelt zusammensetzt.
- (2) Das nutzungsabhängige Entgelt setzt sich aus drei Komponenten zusammen:
 - a. Entgelt für temporären Speicher: maßgeblich ist die Größe des zusätzlich zu dem über die Grundgebühr abgedeckten, bereitgestellten temporären Speichers (in Gigabyte),
 - b. Entgelt für Datenarchivierung:
 - [] Option 1 (jährliche Zahlung während der Aufbewahrungsfrist): maßgeblich ist die Menge der insgesamt, d. h. seit Vertragsbeginn, archivierten Daten abzüglich der Datenmengen, die aufgrund abgelaufener Aufbewahrungsfristen gelöscht wurden (in Gigabyte), oder
 - [] Option 2 (Einmalzahlung): maßgeblich ist die Menge der im Vorjahreszeitraum archivierten Daten (in Gigabyte).

c. Entgelt für Datenpublikation (Einmalzahlung): maßgeblich ist die Menge der im Vorjahreszeitraum publizierten Daten (in Gigabyte).

- (3) Für die Ermittlung der genutzten Kapazitäten des Archiv- und des Publikationsspeichers gilt die tatsächliche Nutzung in angefangenen Gigabyte. Diese kann aus technischen Gründen von der ursprünglichen Menge der vom Datengeber übertragenen Daten abweichen.
- (4) Für die Berechnung des bereitgestellten temporären Speichers wird jeweils der höchste von der Administratorin oder vom Administrator festgelegte Wert für die Obergrenze pro Monat herangezogen und aus den zwölf Monatswerten der Jahresdurchschnitt gebildet.
- (5) Ein Gigabyte wird als 1.000 Megabyte, ein Megabyte als 1.000.000 Byte berechnet.
- (6) Die Administratorin oder der Administrator kann jeweils eine Obergrenze für die Nutzung des Temporär-, Archiv- und Publikationsspeicher festlegen. Datengeberinnen und Datengeber können Forschungsdaten nur übertragen, archivieren oder publizieren, solange die entsprechende Obergrenze vor Beginn der Aktion nicht erreicht ist. Die Obergrenzen können durch die Administratorin oder den Administrator jederzeit erhöht oder verringert werden, sofern die neue Obergrenze nicht das Volumen der bereits im jeweiligen Speicherbereich befindlichen Daten unterschreitet.
- (7) Die Vergütung für die Nutzung von RADAR Cloud wird dem Kunden zum Beginn eines Kalenderjahres für das vergangene Jahr auf Basis der Grundgebühr, der bereitgestellten Speichermenge für Temporärspeicher sowie der tatsächlich genutzten Speichermenge für Archiv- und Publikationsspeicher in Rechnung gestellt.

Bei unterjährigem Vertragsbeginn wird für das erste Kalenderjahr die Vergütung mit Ausnahme der zu entrichtenden Entgelte für Datenarchivierung und Datenpublikation anteilig berechnet (1/12 der Vergütung pro angefangenen Kalendermonat der Leistungserbringung).

Bei unterjährigem Vertragsende wird eine Schlussrechnung gestellt.

Vorauszahlungen für die nutzungsabhängige Vergütung gemäß § 6 Abs. 2 b. und c. sind wie folgt möglich: Der Kunde kann für einen kalenderjährlichen Zeitraum von maximal fünf Jahren eine Vorauszahlung, basierend auf einer von ihm festgelegten Obergrenze für die archivierten und publizierten Daten, leisten. Diese Vorauszahlung ist gegenüber FIZ Karlsruhe vor dem Beginn des Zeitraums anzukündigen. FIZ Karlsruhe stellt dann den entsprechenden Betrag innerhalb von 14 Tagen in Rechnung. Nach Zahlungseingang stellt FIZ Karlsruhe innerhalb von 14 Tagen den beauftragten Speicherplatz zur Verfügung. Die Grundgebühr kann nicht über Vorauszahlungen abgegolten werden. Vorausbezahlter, aber nicht genutzter Speicherplatz verfällt nach fünf Kalenderjahren, gerechnet ab dem ersten Jahreswechsel nach Zahlungseingang.

- (8) Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Preise gemäß Preisliste von FIZ Karlsruhe zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisliste ist auf der RADAR-Website verfügbar.
- (9) Preisänderungen werden online angezeigt und werden Vertragsbestandteil, wenn in Kenntnis dieser Änderungen RADAR Cloud weiter genutzt wird. Eine Änderung der Vergütung durch FIZ Karlsruhe ist zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Sie wird dem Kunden mindestens 3 Monate

im Voraus angekündigt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, innerhalb dieser drei Monate den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

- (10) Rechnungen von FIZ Karlsruhe sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit zahlt.
- (11) Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug, so ist er zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. verpflichtet, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der Zinsschaden, der FIZ Karlsruhe entstanden ist, geringer ist. Die Geltendmachung weiterer Verzugsansprüche von FIZ Karlsruhe, insbesondere der Nachweis eines höheren Zinsschadens ist nicht ausgeschlossen.
- (12) FIZ Karlsruhe stellt Datengebenden und Datennutzenden für die Nutzung des Dienstes keine Kosten in Rechnung.

§ 7 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) FIZ Karlsruhe verwendet die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten zu Zwecken der Vertragsdurchführung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.
- (2) FIZ Karlsruhe verwendet die erhobenen personenbezogenen Daten der Benutzer gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a, f DSGVO (Einwilligung, Wahrung berechtigter Interessen, insbesondere Funktionsfähigkeit des Dienstes) ausschließlich zu Zwecken der Benutzeridentifizierung in RADAR Cloud sowie zur Kontaktaufnahme im Rahmen der Dienstleistung.
- (3) Die Nutzung von RADAR Cloud als Administrierende oder Datengebende setzt eine Registrierung (Anlegen einer Nutzungskennung) auf der RADAR Cloud-Plattform voraus. Datennutzerinnen und Datennutzer können sich optional ebenfalls registrieren. Dabei fallen personenbezogene Daten an, die von FIZ Karlsruhe gemäß Absatz 2 verarbeitet werden.
- (4) Die Angabe eines Klarnamens bei der Registrierung ist nicht verpflichtend. Damit ist eine pseudonyme Nutzung von RADAR Cloud möglich. Der Klarnamen kann jederzeit gelöscht werden.
- (5) FIZ Karlsruhe verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Leistungserbringung bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Betriebsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen des Kunden nur für Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden und insbesondere Dritten gegenüber nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen.
- (6) FIZ Karlsruhe behandelt archivierte Forschungsdaten vertraulich und macht weder ihren Inhalt noch die zugehörigen Metadaten Dritten zugänglich, sofern die Kuratorin oder der Kurator dies nicht ausdrücklich durch Vergabe entsprechender Rechte und Lizenzen wünscht.
- (7) Publierte Forschungsdaten (ggf. nach Ablauf der Embargofrist) und die zugehörigen Metadaten gelten weder als Betriebsgeheimnisse noch als vertraulich.

§ 8 Haftung von FIZ Karlsruhe und Verantwortlichkeit des Kunden

- (1) Für die Haftung von FIZ Karlsruhe gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Werden Schäden von FIZ Karlsruhe leicht fahrlässig verursacht, ist der Anspruch der geschädigten Vertragspartei auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit die geschädigte Vertragspartei dadurch nicht unangemessen benachteiligt wird.
- (2) Der vertragstypische vorhersehbare Schaden bestimmt sich bei Datenverlust insbesondere durch die Kosten, die durch eine gegebenenfalls erforderliche Rekonstruktion verlorener Daten entstehen.
- (3) Die Begrenzungen nach Absatz 1 gelten nicht bei Schäden durch Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder im Falle der Haftung nach Produkthaftungsgesetz.
- (4) Der Kunde stellt FIZ Karlsruhe von Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von Rechtsverletzungen durch den Kunden gegen FIZ Karlsruhe geltend machen; dies gilt insbesondere, wenn Dritte Ansprüche aus der Verletzung ihrer Rechte an den vertragsgegenständlichen Forschungsdaten erheben.

§ 9 Zugang zu Datenpaketen und Metadaten, Sperrung

- (1) Die Kuratorin oder der Kurator setzt die Zugriffsrechte für archivierte und Embargos für publizierte Datenpakete fest.
- (2) Wird FIZ Karlsruhe auf Rechtsverstöße im Zusammenhang mit einem Datenpaket aufmerksam gemacht, kann es ohne Rücksprache mit dem Kunden oder den Datengeberinnen und Datengebern den Zugriff auf dieses Datenpaket vorläufig bis zur Klärung des Sachverhalts sperren. In diesem Fall wird es die Datengeberinnen und Datengeber oder ersatzweise den Kunden über den Sachverhalt innerhalb von fünf Arbeitstagen informieren. FIZ Karlsruhe behält sich vor, Datengebern den Zugriff auf RADAR Cloud zu sperren, wenn diese RADAR Cloud vertragswidrig nutzen.

§ 10 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien zum 01.xx.202x in Kraft. Er hat eine Mindestlaufzeit von drei Jahren. Diese endet am letzten Tag des Monats, der in seiner Bezeichnung dem Monat des Vertragsschlusses entspricht.
- (2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um je ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.
- (3) Der Vertrag ist von Seiten des Kunden mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres, frühestens zum Ablauf der vorgenannten Mindestlaufzeit, kündbar.
- (4) Im Falle einer Beendigung des Vertrages nach Ablauf der Mindestlaufzeit und vor Ablauf von fünf Jahren („Basislaufzeit“) erfolgt eine anteilige Rückzahlung von Entgelten für nicht in Anspruch

genommenes, beauftragtes Datenvolumen gemäß § 6 Abs. 7 dieses Vertrages wie folgt: Es werden pro vollständigem Jahr vor Erreichen der kalkulierten fünf Jahre Laufzeit 20 % des jährlichen nutzungsabhängigen Entgelts gemäß § 6 Abs. 2 des Vertrages zurückerstattet. Im Falle einer Beendigung des Vertrages nach Ablauf der Basislaufzeit erfolgt keine Rückzahlung von nutzungsabhängigen Entgelten für nicht in Anspruch genommenes, beauftragtes Datenvolumen gemäß § 6 Abs. 7 dieses Vertrages.

- (5) Der Kunde hat ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass FIZ Karlsruhe seine Leistungspflichten in schwerwiegender Weise verletzt. Dies ist insbesondere der Fall bei
- a. kumulierten Ausfallzeiten des Dienstes von mehr als zehn Tagen pro Jahr;
 - b. eingetretenem Datenverlust bzw. nachweisbarer und durch FIZ Karlsruhe nicht korrigierbarer Datenverfälschung.

Der Kunde hat ferner ein außerordentliches Kündigungsrecht gem. § 6 Abs. 9 dieses Vertrages.

- (6) FIZ Karlsruhe kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn der Dienst RADAR Cloud eingestellt wird.
- (7) FIZ Karlsruhe kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, insbesondere wenn der Kunde
- a. mehr als sechs Monate in Zahlungsverzug ist;
 - b. es unterlässt, gegen eine Datengeberin oder einen Datengeber angemessen vorzugehen, die/der mit der Archivierung oder Publikation von Daten nachweislich gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen hat.

§ 11 Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Im Fall einer Vertragskündigung überträgt FIZ Karlsruhe auf Wunsch sämtliche Daten des Kunden über das Internet auf ein vom Kunden bereitzustellendes Serversystem bzw. ein vom Kunden gewähltes System eines Drittanbieters, das über übliche Internet-Transferprotokolle (z. B. FTP) erreichbar ist. Beide Seiten können sich einvernehmlich auf ein anderes geeignetes Übertragungsverfahren einigen.
- (2) FIZ Karlsruhe überträgt die Daten in einem von ihm festgelegten Format, das sowohl die Forschungsdaten wie auch die zugehörigen Metadaten enthält. Das gewählte Format muss dokumentiert und mit frei verfügbarer Open-Source-Software zu lesen sein.
- (3) Für **archivierte Daten** wird folgendes vereinbart:
- a. bei jährlicher Zahlung während der Aufbewahrungsfrist gemäß § 6 Abs. 2 b Option 1: Mit dem Ende des Vertrages endet die Verpflichtung von FIZ Karlsruhe, die archivierten Daten verfügbar zu halten, auch wenn die von der Datengeberin oder vom Datengeber gewählte Aufbewahrungsfrist noch nicht erreicht sein sollte.
 - b. bei Einmalzahlung gemäß § 6 Abs. 2 b Option 2: Für archivierte Datenpakete sagt FIZ Karlsruhe auch nach Ende des Vertrags zu, die Daten bis zum Erreichen der garantierten Aufbewahrungsfrist von jeweils 10 Jahren verfügbar zu halten.

- (4) Für **publizierte** Datenpakete sagt FIZ Karlsruhe auch nach Ende des Vertrags zu, die Daten mindestens bis zum Erreichen der garantierten Aufbewahrungsfrist von 25 Jahren verfügbar zu halten.
- (5) Sofern FIZ Karlsruhe nach § 10 Abs. 5 den Vertrag kündigt, wird die Verkürzung des Abrechnungszeitraums bei der Abrechnung des vom Kunden genutzten Speichervolumens gemäß § 6 Abs. 2 b. Option 1 entsprechend berücksichtigt.

§ 12 Rechteübertragung, Einschaltung Dritter

- (1) Die Übertragung der Rechte und Pflichten einer Partei aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist nur mit vorheriger Zustimmung (Textform) der anderen Partei zulässig. Diese wird ihr Einverständnis nicht unbillig verweigern. Die Regelung der Absätze 2 und 3 bleibt unberührt.
- (2) FIZ Karlsruhe ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung einzuschalten.
- (3) Sollte FIZ Karlsruhe für RADAR eine eigene Rechtspersönlichkeit unter Beteiligung weiterer namhafter Infrastruktureinrichtungen ins Leben rufen, ist es abweichend von Absatz 1 berechtigt, die laufenden Verträge auf die neue Rechtspersönlichkeit zu übertragen, sofern diese vergleichbare Vertragsbedingungen anbietet.

§ 13 Schlichtung

- (1) Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI e.V.), derzeit

Prof. Dr. Boris P. Paal, M. Jur. (Oxford)
 c/o Lehrstuhl für Law and Regulation of the Digital Transformation
 Arcisstraße 21
 80333 München
 DEUTSCHLAND

eMail: schlichtung@dgri.de
 Homepage: <http://www.dgri.de>

oder die jeweilige auf der Webseite der DGRI e.V. unter <http://dgri.de> angegebene Adresse der Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig, zu bereinigen.

- (2) Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend.

- (3) Die Parteien stellen klar, dass das vorherige Einleiten eines Schlichtungsverfahrens keine Prozessvoraussetzung ist, gleich ob es sich um ein Verfahren in der Hauptsache oder des einstweiligen Rechtsschutzes handelt.

§ 14 Abschließende Regelungen

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen enthält alle Regelungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands. Sind in den Anlagen spezifische Feststellungen getroffen, so gehen diese den allgemeinen Vertragsregelungen vor. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Frühere Vereinbarungen und Festlegungen der Parteien zum Vertragsgegenstand verlieren mit der Wirksamkeit dieses Vertrags ihre Gültigkeit.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind und werden nicht Vertragsinhalt.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags sowie dieser Regelung bedürfen der Textform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Anlagen

1. Lizenz und Nutzungshinweise für Datengeberinnen und Datengeber von RADAR
2. Nutzungshinweise für Datennutzerinnen und Datennutzer von RADAR
3. Schlichtungsordnung der DGRI e.V.

Eggenstein-Leopoldshafen, _____

FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH

Andreas Schwartz
Geschäftsführer

ppa. Matthias Razum
Chief Information Officer
Bereichsleiter e-Research (komm.)

_____, _____
Name Vertragspartner/in

Unterschrift Vertragspartner/in

Lizenz und Nutzungshinweise für Datengeberinnen und Datengeber von RADAR

RADAR ist ein über das Internet nutzbarer Dienst für die Archivierung und Publikation von Forschungsdaten aus abgeschlossenen wissenschaftlichen Studien und Projekten. Betreiber ist FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH (im Folgenden „wir“ oder „uns“ genannt). Über RADAR können Sie als Datengeberin oder Datengeber Forschungsdaten zu Datenpaketen zusammenstellen, mit Metadaten beschreiben, dauerhaft speichern und öffentlich zugänglich machen oder archivieren.

Lizenz

1. Sie räumen uns auf Grundlage der von Ihnen gewählten Lizenz für die Zwecke von RADAR einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte an den von Ihnen eingestellten Forschungsdaten ein. Ihre Rechte an den Daten werden dadurch nicht berührt.
2. Die übertragenen Metadaten sind von Ihnen mit einer Creative Commons (CC0)-Lizenz zu lizenzieren und damit zur freien Nutzung durch die Allgemeinheit freizugeben.
3. Sie stellen uns von Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von Rechtsverletzungen von Ihnen gegen uns geltend machen.

Nutzungshinweise

1. (Name des Kunden) ermöglicht Ihnen die Nutzung von RADAR. Dazu haben Sie die Rolle als Datengeberin oder Datengeber erhalten.
2. Damit sind Sie berechtigt, Forschungsdaten in RADAR einzustellen.
3. Für die Korrektheit der von Ihnen eingestellten Forschungsdaten sind Sie selbst verantwortlich.
4. Personenbezogene Forschungsdaten dürfen Sie derzeit nicht in RADAR einstellen. Solche Daten müssen Sie vor dem Einstellen anonymisieren.
5. Bei der Archivierung oder Publizierung eines Datenpakets vergeben Sie eine Lizenz, die die Nutzungsrechte für eine eventuelle Nachnutzung regelt. RADAR bietet dazu unterschiedliche geeignete Lizenzbedingungen an.
6. Wir stellen Ihnen für die Nutzung von RADAR keine Kosten in Rechnung.
7. Beachten Sie unbedingt die [Leistungsbeschreibung](#) von RADAR, aus der sich Funktionsweise, Leistungsmerkmale und Zweck von RADAR, die Aufgaben der beteiligten Stellen (Betreiber, Kunden, Datengebernde) sowie die zugehörigen Rollenbeschreibungen ergeben. Wir wenden die in der [Leistungsbeschreibung](#) erwähnten technischen und organisatorischen Vorkehrungen an, um Ihre Daten sicher und zuverlässig zu speichern.
8. Ihre personenbezogenen Daten verwenden wir ausschließlich für die Erbringung des Dienstes gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a, f DSGVO zu Zwecken der Benutzeridentifizierung sowie zur Kontaktaufnahme im Rahmen der Dienstleistung (Einwilligung, Wahrung berechtigter Interessen, insbesondere Funktionsfähigkeit des Dienstes). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).
9. Sie dürfen RADAR ausschließlich für die Archivierung und Publikation von Forschungsdaten nutzen.
10. Sie dürfen keine rechtswidrigen Inhalte – z.B. gewaltverherrlichender, volksverhetzender oder ehrverletzender Art – in RADAR einstellen.
11. Werden wir auf Rechtsverstöße im Zusammenhang mit einem Datenpaket aufmerksam gemacht, können wir ohne Rücksprache mit Ihnen den Zugriff auf dieses Datenpaket sperren und es gegebenenfalls löschen. Außerdem behalten wir uns vor, Ihren Zugriff auf RADAR zu sperren, wenn Sie RADAR entgegen dieser Nutzungshinweise verwenden.

Nutzungshinweise für Datennutzerinnen und Datennutzer von RADAR

RADAR ist ein über das Internet nutzbarer Dienst für die Archivierung und Publikation von Forschungsdaten aus abgeschlossenen wissenschaftlichen Studien und Projekten. Betreiber ist FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH (im Folgenden „wir“ oder „uns“ genannt). Über RADAR können Dritte („Datengeberinnen“ bzw. „Datengeber“) Forschungsdaten zu Datenpaketen zusammenstellen, mit Metadaten beschreiben, dauerhaft speichern und öffentlich zugänglich machen. Eine inhaltliche Bewertung und Qualitätsprüfung findet ausschließlich durch die Datengeberinnen und Datengeber statt.

1. Das Nutzungsverhältnis zwischen Ihnen („Datennutzerin“ bzw. „Datennutzer“) und uns erschöpft sich im Download von Datenpaketen, Datenpaket-Inhalten oder Metadaten. Wir behalten uns vor, die Nutzung von RADAR einzuschränken oder den Dienst ganz einzustellen.
2. Sofern Sie sich als Datennutzerin oder als Datennutzer registrieren lassen bzw. über Shibboleth legitimieren, kann Ihnen seitens der Datengeberin oder des Datengebers Zugriff auch auf archivierte Dokumente gewährt werden.
3. Den Schutz Ihrer persönlichen Daten erklären die [Datenschutzbestimmungen](#).
4. Wir übernehmen für Richtigkeit, Aktualität und Zuverlässigkeit der bereitgestellten Inhalte keine Gewährleistung und Haftung, außer im Fall einer zwingenden gesetzlichen Haftung.
5. Wir stellen Ihnen als Datennutzerin oder als Datennutzer für das Recherchieren in RADAR und für das Herunterladen von Datenpaketen, Datenpaket-Inhalten oder Metadaten keine Kosten in Rechnung.
6. Sie müssen die mit dem Datenpaket verbundenen Lizenzregelungen einhalten.

Schlichtungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e. V.

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI) mit Sitz in Frankfurt am Main hat ein generelles Interesse an u.a. für ihre Mitglieder zugänglicher kompetenter außergerichtlicher Beilegung von Streitigkeiten mit Bezügen zur Informations- und Kommunikationstechnik im Wege der Mediation und Schlichtung. Als dafür geeignete Einrichtungen erachtet sie insbesondere auf der Grundlage der nachfolgenden Verfahrensordnung (Schlichtungsordnung) arbeitende Schlichtungsstellen.

Unter der Bedingung, dass sie ihrer Tätigkeit die vom Vorstand der DGRI beschlossene Schlichtungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zugrunde legt, kann die DGRI einer Schlichtungsstelle bis auf weiteres gestatten, die Bezeichnung „DGRI-Schlichtungsstelle“ oder „DGRI-Schlichtungsstelle IT“ sowie ggf. die Marke, die geschäftliche Bezeichnung, das Logo udgl. der DGRI zu führen und zu nutzen.

Die DGRI behält sich vor, eine derartige Gestattung jederzeit zu widerrufen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Schlichtungsordnung steht für nationale und grenzüberschreitende Streitigkeiten zur Verfügung, die ihre Ursache in Sachverhalten aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik haben. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten
 - zwischen Anbietern und Kunden von Lieferungen und Leistungen der Informations- und Datenverarbeitungsbranche;
 - zwischen Anbietern und Kunden von Onlinediensten einschließlich Telemedien;
 - über die Verletzung von gewerblichen oder geistigen Schutzrechten einschließlich wettbewerbsrechtlich geschützter Rechtspositionen an Produkten der Informations- und Kommunikationstechnik;
 - über Anstellungs-, Dienst- oder Werkverträge mit Bezügen zum informations- oder datenverarbeitenden Wertschöpfungsprozess.
- (2) Streitigkeiten gemäß § 77 TKG sollen nicht Gegenstand einer Schlichtung nach dieser Schlichtungsordnung sein.
- (3) Für die nichtstreitige projektbegleitende Schlichtung gelten nur die §§ 3, 9, 10 Abs. 2 und 11 dieser Schlichtungsordnung. Die Einzelheiten des Verfahrens im Übrigen legen die an der projektbegleitenden Schlichtung Beteiligten eigenverantwortlich gemeinsam fest.

§ 2 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit dem Tage des Eingangs eines Antrags einer Partei auf seine Durchführung in Schriftform oder per E-Mail (Schlichtungsantrag) bei der Schlichtungsstelle. Sofern der Antrag schriftlich gestellt wird, soll der Antrag zweifach zuzüglich Abschriften für sämtliche Beteiligte eingereicht werden. Fehlende Abschriften oder die Anfertigung von Abschriften bei Eingang des Schlichtungsantrags per E-Mail können der antragstellenden Partei von der Schlichtungsstelle nach den Bestimmungen des RVG in Rechnung gestellt werden.

Folgende Angaben sollten in dem Schlichtungsantrag enthalten sein:

- (a) Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen, Telefonnummern oder sonstige Kommunikationsmöglichkeiten der Parteien, des gesetzlichen Vertreters und ggf. des Verfahrensbevollmächtigten der Partei, die den Schlichtungsantrag stellt, sowie des gesetzlichen Vertreters und ggf. des Verfahrensbevollmächtigten der anderen Beteiligten, sofern bekannt;
 - (b) die Sprache zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach Maßgabe des Abs. 5, sofern das Verfahren nicht auf Deutsch durchgeführt werden soll;
 - (c) eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit sowie eine Erklärung zur Unterwerfung unter die Bestimmungen dieser Schlichtungsordnung;
 - (d) die zum Verständnis des Sachverhalts erforderlichen Urkunden (Verträge, Schriftwechsel, technische Unterlagen etc.).
- (2) Die Schlichtungsstelle übermittelt den im Schlichtungsantrag genannten anderen Beteiligten jeweils eine Abschrift oder elektronische Kopie des Schlichtungsantrags und setzt diesen eine angemessene Frist zur Erklärung der Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens, die zwei Wochen nicht überschreiten soll. Eine einmalige Verlängerung dieser Frist kann auf Antrag jeder Partei gewährt werden.
- (3) Die Schlichtungsstelle unterrichtet alle Parteien über den Tag des Beginns des Schlichtungsverfahrens.
- (4) Wenn die anderen Beteiligten ihre Zustimmung nicht fristgerecht erklären, endet das Schlichtungsverfahren.
- (5) Das Schlichtungsverfahren wird grundsätzlich auf Deutsch durchgeführt. Es kann in einer anderen Sprache durchgeführt werden. Der Antrag nach Abs. 1 hat die Sprache, in der das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden soll, zu benennen. Der Antrag auf Durchführung in einer anderen Sprache ist nur zulässig, wenn sich die Parteien vor Einreichung des Antrags auf eine Sprache geeinigt haben. Besteht keine Einigkeit, wird das Verfahren auf Deutsch durchgeführt.

§ 3 Zusammensetzung des Schlichtungsteams

- (1) Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Parteien über die vorgesehenen Mitglieder des Schlichtungsteams und bestellt diese. Jede Partei kann Vorschläge für die Besetzung des Schlichtungsteams machen. Die Schlichtungsstelle muss diese Vorschläge bei der Auswahl der Schlichter nicht berücksichtigen.
- (2) Das Schlichtungsteam besteht in der Regel aus einem Juristen, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, und einem in der Regel öffentlich bestellten und vereidigten IT-Sachverständigen. In geeigneten Einzelfällen kann auch ein einzelner Schlichter oder Mediator vorgeschlagen werden. Die Schlichter müssen die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen und nach Möglichkeit auch Erfahrung in der außergerichtlichen Streitbeilegung haben.
- (3) Ein dritter Schlichter mit einer der vorgenannten Qualifikationen wird von der Schlichtungsstelle nach Maßgabe von Abs. 1 und 2 bestellt, wenn das Schlichtungsteam sich nicht in Bezug

auf das Verfahren, auf einen Vergleichsvorschlag (§ 6 Abs. 1) oder einen Schlichtungsspruch (§ 6 Abs. 3) einigt oder die Parteien dies übereinstimmend verlangen.

- (4) Die Schlichter haben neutral, unparteiisch und unabhängig zu sein. Sie dürfen keine der Parteien im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Lebenssachverhalt gerichtlich oder außergerichtlich vertreten oder beraten (haben). Sie dürfen auch nicht als Richter oder Schiedsrichter oder in ähnlicher Funktion in einem Verfahren tätig werden, das eine Beziehung zum Gegenstand des Schlichtungsverfahrens hat.
- (5) Die Schlichter geben gegenüber den Parteien vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Neutralitätserklärung ab, in der sie alle Umstände offenlegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können.
- (6) Über Befangenheitsanträge entscheidet die Schlichtungsstelle. Eine eventuell erforderliche Neubesetzung der Position eines Schlichters erfolgt nach Abs. 1 und 2.

§ 4 Allgemeine Verfahrensmaximen

- (1) Verjährungshemmung: Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gilt als Verhandlung im Sinne von § 203 Satz 1 BGB. Die Verjährung aller Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist vorbehaltlich anderer Hemmungsgründe jedenfalls ab dem Eingang des Schlichtungsantrags bei der Schlichtungsstelle bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt.
- (2) Vertraulichkeit: Das Schlichtungsverfahren findet, soweit die Parteien nicht etwas Anderweitiges vereinbaren, nichtöffentlich statt. Alle am Schlichtungsverfahren beteiligten Personen einschließlich des Schlichtungsteams, der Parteien, deren Verfahrensbevollmächtigten, Sachverständigen und sonstiger während der Schlichtungstermine anwesenden Personen haben die Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens zu wahren und dürfen einem Dritten gegenüber keine Informationen benutzen oder offenlegen, die das Schlichtungsverfahren betreffen oder die sie im Verlauf des Schlichtungsverfahrens erlangt haben. Jede der genannten Personen wird vor ihrer Beteiligung am Schlichtungsverfahren auf Verlangen einer Partei eine entsprechende Erklärung schriftlich abgeben. Nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens haben die Parteien Unterlagen, die sie während der Durchführung des Schlichtungsverfahrens von anderen Parteien erhalten haben, an denjenigen, der sie in das Verfahren eingeführt hat, zurückzugeben.
- (3) Vertretung: Jede Partei kann sich im Schlichtungsverfahren durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten oder unterstützen lassen. Der Verfahrensbevollmächtigte hat sich auf Verlangen des Schlichtungsteams oder einer anderen Partei durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren.
- (4) Zustellungen: Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens und Entscheidungen des Schlichtungsteams sind den Parteien mit einfachem Brief oder per E-Mail, jeweils gegen Empfangsbestätigung, zuzustellen. Etwaige weitere Schriftsätze, Ladungen und (fristsetzende) Verfügungen werden zum Zwecke der Zustellung formlos mit Brief, Telefax oder E-Mail übermittelt. Wird eine Partei durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten, sind Zustellungen an diesen vorzunehmen.
- (5) Verfahrensförderungspflicht: Das Schlichtungsteam wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin. Die Parteien haben ihrerseits das Verfahren durch rechtzeitige und vollständige Aufbereitung des Sachverhalts und durch Erteilung aller vom Schlichtungsteam für erforderlich gehaltenen Auskünfte so zu fördern, dass es möglichst nach höchstens einem Verhandlungstermin abgeschlossen werden kann. Die Schlichtungsstelle stellt den Schlichtern eine Handreichung mit Hinweisen für die zügige Verfahrensdurchführung zur Verfügung.

§ 5 Durchführung der Schlichtung

- (1) Das Schlichtungsteam bestimmt das weitere Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regeln.

- (2) Das Schlichtungsteam kann nach vorheriger Anhörung und Stellungnahme beider Parteien nach seinem Ermessen zunächst eine mündliche Erörterung, auch in Form einer Mediation, veranstalten.
- (3) Führt das Schlichtungsteam keine Erörterung nach § 5 Abs. 2 durch oder konnte das Schlichtungsverfahren nicht in dem Erörterungstermin abschlossen werden, gibt das Schlichtungsteam den Parteien Gelegenheit, schriftsätzlich den Streitgegenstand, den Hintergrund des Streitfalles, das jeweils gewünschte Ziel der Schlichtung und die Argumente zur Rechtslage vorzutragen. Maßgebliche Urkunden und sonstige Beweismittel, die sich zur Vorlage eignen, sind beizufügen. Erfolgt die Vorlage in Kopie, kann das Schlichtungsteam im Erörterungstermin die Vorlage des Originals verlangen, wenn die Echtheit streitig ist. Sonstige Beweise (z. B. Zeugen, Augenschein) sind anzubieten.
- (4) Das Schlichtungsteam kann in jedem Stadium des Schlichtungsverfahrens die Parteien oder eine von ihnen zur Vorlage ergänzender Informationen oder Unterlagen auffordern, die das Schlichtungsteam für der umfassenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage dienlich hält.
- (5) Jede Partei kann Informationen oder Unterlagen, bezüglich derer sie schlüssig ein Geheimhaltungsinteresse geltend macht, ausschließlich dem Schlichtungsteam zur Verfügung stellen. Hiervon ist die andere Partei zu unterrichten. Das Schlichtungsteam darf derart bezeichnete Informationen oder Unterlagen ohne schriftliche Zustimmung dieser Partei nicht den anderen Beteiligten offenlegen.
- (6) Aufforderungen des Schlichtungsteams nach Abs. 3 und 4 können unter Fristsetzung erfolgen. Diese Fristen können auf Antrag einer Partei verlängert werden, wenn die Verlängerung in ihrem berechtigten Interesse liegt und mit den Interessen der anderen Partei vereinbar ist. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn die Partei ohne Verschulden und trotz zumutbarer Anstrengung an der Einhaltung der Frist gehindert ist.
- (7) Jeweils nach Eingang der Stellungnahmen nach Absatz 2 oder der schriftsatzlichen Stellungnahmen nach Absatz 3 gibt das Schlichtungsteam den Parteien Hinweise zu den voraussichtlichen Schwerpunkten des Verfahrens und übermittelt ihnen auf Wunsch eine unverbindliche Kostenschätzung.
- (8) Sodann wird vom Schlichtungsteam im Regelfall eine mündliche Verhandlung anberaumt, die, soweit dies nach den Umständen sachdienlich erscheint, am Ort des Streitgegenstandes stattfindet, ansonsten an einem durch das Schlichtungsteam bestimmten Ort. Das Schlichtungsteam ist befugt, den Streitgegenstand in Augenschein zu nehmen sowie sachkundige Mitarbeiter oder Beauftragte der Parteien oder Sachverständige hinzuzuziehen. Es kann diese einzeln befragen und auch in Abwesenheit einer Partei verhandeln.
- (9) Das Schlichtungsteam soll die Einigungsbereitschaft der Parteien fördern und, soweit möglich, in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge für eine gütliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte unterbreiten, auch in Form vorläufiger oder partieller Regelungen.
- (10) Von den vorstehend genannten Verfahrensschritten kann im Einvernehmen mit den Parteien abgewichen werden. Im Einvernehmen mit den Parteien kann das Schlichtungsteam in einfach gelagerten Fällen auch im schriftlichen Verfahren entscheiden. Dabei sind die Parteien zuvor auf die für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte hinzuweisen und es ist ihnen dazu die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.
- (11) Ergänzend gelten §§ 1042 bis 1050 ZPO entsprechend, soweit die Schlichtungsordnung keine abweichende Regelung vorsieht.

§ 6 Ergebnis der Schlichtung

- (1) Schlichtungsvergleich: Kommt auf Vorschlag oder unter Mitwirkung des Schlichtungsteams eine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande, so ist sie als Schlichtungsvergleich zu protokollieren und das Protokoll von den Mitgliedern des Schlichtungsteams und den Parteien bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten zu unterzeichnen. Unter den Voraussetzungen des § 796a ZPO kann der Schlichtungsvergleich auch in Form eines Anwaltsvergleichs geschlossen werden.
- (2) Vorläufige Regelung: Ergebnis der Schlichtung können auch Vereinbarungen über einzelne Streitpunkte oder vorläufige Regelungen sein, die auf Vorschlag oder unter Mitwirkung des Schlichtungsteams zustande kommen und die es ermöglichen, einen im Streit befindlichen und noch nicht abgeschlossenen Vorgang fortzusetzen.
- (3) Schlichtungsspruch: Ist eine Einigung der Parteien nicht zu erzielen, unterbreitet das Schlichtungsteam einen Schlichtungsspruch mit kurzer Begründung. Der Schlichtungsspruch soll einem fairen Ausgleich der Interessen (insbesondere auch der kaufmännischen Belange), der Wahrung einer weiteren Kooperationsmöglichkeit und dem mutmaßlichen Ausgang eines Gerichtsverfahrens zwischen den Parteien Rechnung tragen. Die Frist zur Annahme des Schlichtungsspruchs beträgt zwei Wochen. Sie kann auf Antrag einer Partei einmal verlängert werden. Wird der Schlichtungsspruch von allen Parteien angenommen, gilt er als Vergleich im Sinne des Abs. 1. Hierüber unterrichtet das Schlichtungsteam die Parteien.

§ 7 Verhältnis zwischen Schlichtungs- und Gerichts- bzw. Schiedsverfahren

- (1) Mangels anderweitiger Vereinbarung zwischen den Parteien dürfen Vergleichsvorschläge der Parteien oder der Schlichter, der Umstand, dass eine Partei Bereitschaft zur Annahme eines Vergleichsvorschlages oder Schlichtungsspruchs gezeigt hat, während des Schlichtungsverfahrens gemachte oder in Aussicht gestellte Zugeständnisse oder sonstige Äußerungen der Parteien oder des Schlichtungsteams bzw. einzelner seiner Mitglieder nicht in Gerichts- oder Schiedsverfahren zwischen den Parteien eingeführt werden. Dies gilt nicht für einen Schlichtungsspruch gemäß § 6 Abs. 3 und dessen Begründung.
- (2) Ein Schlichtungsverfahren kann auch durchgeführt oder weitergeführt werden, wenn ein Rechtsstreit bei einem ordentlichen Gericht anhängig ist oder gemacht wird. Jede Partei und das Schlichtungsteam können jedoch durch Erklärung das Verfahren beenden, wenn die Streitigkeit ganz oder teilweise bei einem ordentlichen Gericht anhängig gemacht wird oder ein ruhendes Gerichtsverfahren von einer Partei wieder aufgenommen wird.
- (3) In jedem Fall hat die Schlichtungsstelle darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich eindeutig und einvernehmlich zu der gewünschten Art des durchzuführenden Verfahrens äußern.

§ 8 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren endet,
 1. wenn die Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht erteilt wird (§ 2 Abs. 4);
 2. durch die Entscheidung des Schlichtungsteams, dass weitere Bemühungen um eine Schlichtung nicht Erfolg versprechend sind mangels
 - a. Bereitschaft der Parteien oder einer Partei zur Verfahrensförderung oder
 - b. Bereitschaft einer Partei, als geheimhaltungsbedürftig angesehene Informationen oder Unterlagen nach § 5 Abs. 5 anderen Beteiligten zugänglich zu machen, obwohl sie aus der Sicht des Schlichtungsteams maßgeblich für die Streitentscheidung sind;

vor einer solchen Entscheidung soll das Schlichtungsteam den Parteien durch Mitteilung der Hinderungsgründe Gelegenheit zu ihrer Beseitigung geben;

3. mit Zustandekommen eines Vergleiches bezüglich des Streitgegenstandes nach § 6 Abs. 1;
 4. mit Ablauf der Frist zur Annahme eines Schlichtungsspruchs nach § 6 Abs. 3, unabhängig davon, ob die Annahme erfolgt oder nicht;
 5. mit Abgabe einer Erklärung nach § 7 Abs. 2;
 6. durch Abgabe einer dahingehenden Erklärung einer Partei in jedem Stadium des Verfahrens.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist durch das Schlichtungsteam zeitnah über die Beendigung des Verfahrens und dessen Ergebnisse zu unterrichten.

§ 9 Haftungsausschluss

Das Schlichtungsteam haftet gegenüber den Parteien für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren oder dessen Einleitung oder Beendigung ausschließlich für vorsätzliches Verhalten. Im Einzelfall kann das Schlichtungsteam mit den Parteien eine hiervon abweichende Regelung für seine Mitglieder treffen. Die Schlichtungsstelle haftet gegenüber den Parteien für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren oder dessen Einleitung oder Beendigung ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 10 Kosten

- (1) Über die Verteilung der durch das Schlichtungsverfahren entstandenen Kosten zwischen den Parteien entscheidet das Schlichtungsteam unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen für die Parteien verbindlich. Dabei ist im Regelfall den Parteien aufzuerlegen, die ihnen erwachsenen Kosten selbst zu tragen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsteams haben nach Maßgabe des § 11 eigene Vergütungsansprüche gegen die Parteien. Ein Mitglied des Schlichtungsteams behält seinen Vergütungsanspruch auch dann, wenn seine Tätigkeit vor Ende des Schlichtungsverfahrens endet, es sei denn, er wird wegen eines vorwerfbaren Fehlverhaltens berechtigt abgelehnt.

§ 11 Honorar der Mitglieder des Schlichtungsteams; Aufwandsentschädigung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsteams berechnen ihr Honorar auf der Basis des im Zusammenhang mit ihrer Schlichtungstätigkeit geleisteten Zeitaufwandes. Der Stundensatz beträgt EUR 250,00 bis EUR 1.000,00. Die Höhe des Stundensatzes ist abhängig von der Komplexität des Streitgegenstands, der wirtschaftlichen Bedeutung sowie der Schwierigkeit der Angelegenheit. Die Schlichtungsstelle schlägt die konkrete Höhe des Stundensatzes für ein Verfahren nach Absprache mit dem Schlichtungsteam vor.
- (2) Die Schlichtungsstelle erhält eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe. Die jeweils geltende Aufwandsentschädigung ist auf der Website der Schlichtungsstelle und auf der Website der DGRI (<http://www.dgri.de>) abrufbar.
- (3) Die Parteien haften für die Kosten nach § 11 als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schlichtungsstelle und das Schlichtungsteam können nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens von jeder Partei verlangen, einen Betrag in gleicher Höhe als Vorschuss auf das Honorar der Mitglieder des Schlichtungsteams und die sonstigen Kosten des

Schlichtungsverfahrens zu leisten. Die Höhe des Vorschusses auf das Honorar hat sich an der Kostenschätzung des Schlichtungsteams nach § 5 Abs. 7 zu orientieren. Weitere Vorschüsse können während des Schlichtungsverfahrens eingefordert werden. Die Schlichtungsstelle und das Schlichtungsteam sind nicht verpflichtet, vor Eingang der Vorschüsse (weiter) tätig zu werden.

- (5) Nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens übermittelt das Schlichtungsteam den Parteien eine Abrechnung der entstandenen Verfahrenskosten; es erstattet unter Berücksichtigung der Kostenentscheidung nach § 10 Abs. 1 den Parteien zu viel gezahlte Vorschussbeträge zurück oder fordert die Zahlung eines noch offenen Kosten- bzw. Honorarsaldos ein.

